

Ausfüllhilfe zur Einkommensteuererklärung (E 7) für 2015 (bei beschränkter Steuerpflicht)

Gesetzeszitate ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) in der für 2015 geltenden Fassung. Natürliche Personen, die im Inland (= Österreich) weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind grundsätzlich beschränkt einkommensteuerpflichtig mit ihren inländischen Einkünften iSd § 98. Auf Antrag werden Staatsangehörige von EU(EWR)-Staaten, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt, soweit sie inländische Einkünfte iSd § 98 haben. Dies gilt nur, wenn Ihre Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90 % der österreichischen Einkommensteuer unterliegen oder wenn die nicht der österreichischen Einkommenssteuer unterliegenden Einkünfte nicht mehr als 11.000 Euro betragen (§ 1 Abs. 4). Für einen derartigen Antrag verwenden Sie bitte anstelle des Formulars E 7 das Formular L 1i in Verbindung mit dem Formular E 1 (Einkommensteuererklärung für unbeschränkt Steuerpflichtige) oder - wenn Sie nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen haben - das Formular L 1i in Verbindung mit dem Formular L 1 (ArbeitnehmerInnenveranlagung).

Einkünfte sind die Betriebseinnahmen (Einnahmen) abzüglich Betriebsausgaben (Werbungskosten). Bei Ermittlung der Einkünfte dürfen Betriebsausgaben oder Werbungskosten nur insoweit abgezogen werden, als sie mit inländischen Einkünften in wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Betriebsausgaben sind Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind, Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit der Betriebsausgaben und Werbungskosten ist u.a., dass die Empfänger oder Gläubiger über Verlangen der Abgabenbehörde genau bezeichnet werden.

Gemäß § 102 ist die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen, durch den Steuerabzug grundsätzlich abgegolten. Steuerabzugspflichtige Einkünfte, die zu den Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebes, zu den Einkünften aus der Beteiligung an einem Unternehmen als stiller Gesellschafter oder zu den Gewinnanteilen gemäß § 99 Abs. 1 Z 2 gehören, sind zwingend zu veranlagern, alle anderen steuerabzugspflichtigen Einkünfte können auf Antrag veranlagt werden. Bei nachstehenden Einkünften iSd § 98 wird die Einkommensteuer im Inland im Wege des Steuerabzuges erhoben:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von denen Lohnsteuer einzubehalten war (Lohnsteuerabzug gemäß § 70);
- Kapitalertragsteuerpflichtige Einkünften iSd § 93; dazu gehören insbesondere Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen und sonstige Bezüge aus inländischen Aktien, Genussrechten, Partizipationskapital, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Zuwendungen aus einer inländischen Privatstiftung.
- Einkünfte aus im Inland ausgeübter oder verwerteter selbstständiger Tätigkeit (SchriftstellerIn, Vortragstätigkeit, KünstlerIn, ArchitektIn, SportlerIn, ArtistIn oder Mitwirkende an Unterhaltungsdarbietungen), wobei es gleichgültig ist, an wen die Vergütungen für die genannten Tätigkeiten geleistet werden (Abzugssteuer gemäß § 99);
- Einkünfte aus der Beteiligung an einem inländischen Unternehmen als stiller Gesellschafter;
- Gewinnanteile von GesellschafterInnen (MitunternehmerInnen) einer ausländischen Gesellschaft, die an einer inländischen Personengesellschaft beteiligt ist (in bestimmten Fällen);
- Einkünfte aus der Überlassung von Rechten auf bestimmte oder unbestimmte Zeit oder aus der Gestattung der Verwertung von Rechten insbesondere aus der Einräumung der Werknutzung (Werknutzungsbewilligung, Werknutzungsrecht) im Sinne des Urheberrechtsgesetzes und aus der Überlassung von gewerblichen Schutzrechten, von gewerblichen Erfahrungen und von Berechtigungen oder aus der Gestattung der Verwertung solcher Rechte;
- Aufsichtsratsvergütungen;
- Einkünfte aus im Inland ausgeübter kaufmännischer oder technischer Beratung und bei Einkünften aus der Gestellung von Arbeitskräften zur inländischen Arbeitsausübung;
- Einkünfte aus inländischen Immobilien eines ausländischen nicht an einen unbestimmten Personenkreis angebotenen Immobilienfonds.

Bitte beachten Sie: Im Fall der Veranlagung wird bei der beschränkten Steuerpflicht unterliegenden Einkünften dem Einkommen ein Betrag von **9.000 Euro hinzugerechnet**, d.h. das Einkommen wird um diesen Betrag erhöht und davon die Steuer bemessen. Der Hinzurechnungsbetrag von 9.000 Euro bewirkt, dass nur die ersten 2.000 Euro nach dem allgemeinen Tarif (§ 33) mit 0% besteuert werden, weil die Sicherung des steuerlichen Existenzminimums primäre Aufgabe des Wohnsitzstaates ist; zur Möglichkeit eines Antrages gemäß § 1 Abs. 4 siehe oben.

1 Steuerpflichtige, die wegen Unterschreitens der Umsatzgrenzen des § 189 UGB nicht mehr rechnungslegungspflichtig sind und Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23) beziehen, können beantragen, die Gewinnermittlung nach § 5 Abs. 1 EStG 1988 **fortzuführen**. Der Antrag ist für das Jahr zu stellen, in dem das Wirtschaftsjahr endet, für das erstmalig keine Rechnungslegungspflicht besteht. Der Antrag bindet den Steuerpflichtigen bis zum Widerruf; in diesem Fall ist das entsprechende Kästchen anzukreuzen. Durch Wiedereintritt in die Rechnungslegungspflicht nach § 189 UGB erlischt der Antrag automatisch.

2 Hier sind die **Einkünfte** (der Gewinn oder Verlust) aus einer im Inland betriebenen **Land- und Forstwirtschaft** anzuführen. Wenn Sie pauschaliert sind, fügen Sie bitte den als Beilage zum Formular E 1 vorgesehenen Vordruck E 1c an und übernehmen Sie das Ergebnis in den Punkt a. Nichtpauschalierte Steuerpflichtige haben die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder die Vermögensübersicht (Bilanz) und die Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen.

Beachten Sie bitte: Die Berücksichtigung eines **Gewinnfreibetrages** (§ 10) erfolgt nicht durch Eintragung im Formular E 7. Bei Inanspruchnahme der land- und forstwirtschaftlichen Pauschalierung ist der Grundfreibetrag in der Beilage E 1c (Kennzahl **9221**) zu berücksichtigen. Im Fall der Bilanzierung oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist der Gewinnfreibetrag im Rahmen der Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte zu berücksichtigen, sodass der bereits um den Gewinnfreibetrag verminderte Gewinn in die Kennzahl **310** zu übernehmen ist. Ein geltend gemachter investitionsbedingter Gewinnfreibetrag muss in den Kennzahlen **779** und **789** ausgewiesen werden.

Zur Behandlung von Kapitalerträgen und Substanzgewinnen betreffend Betriebsgrundstücke gelten die Ausführungen in Anmerkung 4 entsprechend.

3 Hier sind die **Einkünfte aus selbstständiger**, im Inland ausgeübter oder verwerteter **Arbeit**, einzutragen. Die Einkünfte sind auch dann steuerpflichtig, wenn es sich nur um eine vorübergehende Tätigkeit handelt. Legen Sie bitte die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder die Vermögensübersicht (Bilanz) und Gewinn- und Verlustrechnung vor. Zur Möglichkeit der Basispauschalierung siehe Anmerkung 4.

Beachten Sie bitte: Die Berücksichtigung eines **Gewinnfreibetrages** (§ 10) erfolgt nicht durch Eintragung im Formular E 7. Der Gewinnfreibetrag ist vielmehr im Rahmen der Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte zu berücksichtigen, sodass der bereits um den Gewinnfreibetrag verminderte Gewinn in die Kennzahl **320** zu übernehmen ist. Ein geltend gemachter investitionsbedingter Gewinnfreibetrag muss in den Kennzahlen **779** und **789** ausgewiesen werden.

Zur Behandlung von Kapitalerträgen und Substanzgewinnen betreffend Betriebsgrundstücke gelten die Ausführungen in Anmerkung 4 entsprechend.

4 Hier sind die **Einkünfte aus Gewerbebetrieb**, für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird, eine ständige Vertreterin/ein ständiger Vertreter bestellt ist oder bei dem im Inland unbewegliches Vermögen vorliegt, einzutragen. Legen Sie bitte die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder die Vermögensübersicht (Bilanz) und Gewinn- und Verlustrechnung vor.

Beträgt Ihr Umsatz im vorangegangenen Jahr nicht mehr als 220.000 Euro, besteht im Rahmen der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung die Möglichkeit, die Betriebsausgaben pauschal mit 12% des Umsatzes zu ermitteln (Basispauschalierung). Für bestimmte – vor allem freiberufliche – Einkünfte beträgt der Pauschalsatz nur 6%. Neben dem Pauschale dürfen nur Ausgaben für den Eingang an Waren, Rohstoffen, Halberzeugnissen, Hilfsstoffen und Zutaten sowie Ausgaben für Löhne (einschließlich Lohnnebenkosten) und für Fremdlöhne, soweit diese unmittelbar in Leistungen eingehen, die den Betriebsgegenstand des Unternehmens bilden (z.B. Auftragsfertigung von Waren), und Sozialversicherungsbeiträge abgesetzt werden.

Beachten Sie bitte: Die Berücksichtigung eines **Gewinnfreibetrages** (§ 10) erfolgt nicht durch Eintragung im Formular E 7. Der Gewinnfreibetrag ist vielmehr im Rahmen der Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte zu berücksichtigen, sodass der bereits um den Gewinnfreibetrag verminderte Gewinn in die Kennzahl **330** zu übernehmen ist. Ein geltend gemachter investitionsbedingter Gewinnfreibetrag muss in den Kennzahlen **779** und **789** ausgewiesen werden.

Für betriebliche Einkünfte aus **Kapitalvermögen** und Substanzgewinne betreffend **Betriebsgrundstücke** gilt Folgendes:

Kapitalerträge (Früchte und Substanz), die mit 25% besteuert werden können oder endbesteuerungsfähig sind, dürfen in Punkt 3a oder Punkt 3b nicht enthalten sein. Bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 sind diese Einkünfte in Kennzahl **784** bzw. **919** einzutragen. Wenn Sie die Besteuerung mit 25% wählen, erfassen Sie die Einkünfte bitte unter Kennzahl **785** bzw. **922**.

Substanzgewinne betreffend Betriebsgrundstücke, die mit 25% besteuert werden können, dürfen in Punkt 3a oder Punkt 3b nicht enthalten sein. Bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption gemäß § 30a Abs. 2 sind diese Einkünfte in Kennzahl **502** einzutragen. Wenn Sie die Besteuerung mit 25% wählen, erfassen Sie die Einkünfte bitte unter Kennzahl **553**.

Beachten Sie bitte, dass die Regelbesteuerungsoption immer nur für sämtliche (betrieblichen und privaten) Kapitalerträge ausgeübt werden kann. Gleiches gilt für die Ausübung der Regelbesteuerungsoption betreffend Grundstücke. Die Regelbesteuerungsoption für Kapitaleinkünfte kann unabhängig von der Regelbesteuerungsoption für Grundstücke ausgeübt werden.

5 Zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit und Gewerbebetrieb gehören auch:

Gewinn(Verlust)anteile der Gesellschafter von der Gesellschaft, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, sowie die Vergütungen, die die Gesellschafter von der Gesellschaft für ihre Tätigkeit im Dienste der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen haben. Für Einkünfte aus einer Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft verwenden Sie bitte das Formular E 11. Beachten Sie bitte die Hinweise auf diesem Formular. Zur Behandlung von in den Beteiligungseinkünften enthaltenen betrieblichen Kapitalerträgen und Substanzgewinnen betreffend Betriebsgrundstücke gilt Anmerkung 4 entsprechend.

6 In bestimmten Fällen werden Einkünfte über Antrag auf drei oder fünf Jahre verteilt versteuert:

Eine **Drei-Jahres-Verteilung** ist für Veräußerungsgewinne und bestimmte Entschädigungen (§ 37 Abs. 2 Z 2) vorgesehen.

Veräußerungsgewinne sind Gewinne aus dem Verkauf (der Aufgabe) des ganzen Betriebes, eines Teilbetriebes oder eines Mitunternehmeranteiles, können auf Antrag auf **drei** Jahre verteilt werden, wenn der Betrieb vor mehr als sieben Jahren entweder gegründet oder entgeltlich erworben worden ist und nicht gegen Rente veräußert wird. In diesem Fall scheiden Sie bitte 2/3 des (ungekürzt zu erfassenden) Veräußerungsgewinnes durch Eintragung in der Kennzahl **311/321/327** aus.

Eine **Fünf-Jahres-Verteilung** ist für stille Reserven vorgesehen, die bei Ausscheiden von Wirtschaftsgütern infolge eines behördlichen Eingriffs oder zur Vermeidung eines solchen aufgedeckt werden. In diesem Fall scheiden Sie bitte 4/5 der (ungekürzt zu erfassenden) begünstigten Einkünfte durch Eintragung in der Kennzahl **312/322/328** aus.

7 Positive Einkünfte aus selbständiger künstlerischer und/oder schriftstellerischer Tätigkeit des Jahres 2015 können auf Grund eines unwiderruflichen Antrages gleichmäßig auf die Jahre 2015, 2014 und 2013 verteilt werden. In diesem Fall werden die Veranlagungen der

Jahre 2014 und 2013 zur Berücksichtigung der jeweiligen Drittel wiederaufgenommen. Die Verteilung ist nur möglich, wenn der Saldo aus sämtlichen Einkünften aus künstlerischer und/oder schriftstellerischer Tätigkeit positiv ist.

Die zu verteilenden Einkünfte sind zunächst ungekürzt zu erfassen. 2/3 davon sind in Kennzahl **325** einzutragen und werden dadurch ausgeschlossen.

8 Hier sind die auf 2015 entfallenden 1/3 bzw. 1/5-Beträge der im Vorjahr (in Vorjahren) auf 3 bzw. 5 Jahre verteilten Gewinne (siehe auch Anmerkung 6) einzutragen. Weiters ist hier auch der auf 2015 entfallende 1/3-Betrag einzutragen, wenn von der Verteilungsbegünstigung für künstlerische und/oder schriftstellerische Einkünfte (siehe Anmerkung 7) in den Jahren 2016 oder 2017 Gebrauch gemacht wird.

9 Nichtausgleichsfähige Verluste aus Betrieben, deren Unternehmensschwerpunkt im Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter oder in der gewerblichen Vermietung von Wirtschaftsgütern gelegen ist, sind unter Kennzahl **341** einzutragen. Verluste des laufenden Jahres sind im Rahmen der entsprechenden Kennzahl (**310**, **320** oder **330**) immer ungekürzt anzusetzen und zusätzlich bei der Kennzahl **341** mit dem auf sie entfallenden nichtausgleichsfähigen Anteil anzuführen.

Nichtausgleichsfähige betriebliche Verluste aus Beteiligungen, bei denen die Erzielung steuerlicher Vorteile im Vordergrund steht, oder in betrieblichen Beteiligungseinkünften enthaltene nichtausgleichsfähige Verluste aus Betrieben, deren Unternehmensschwerpunkt im Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter oder in der gewerblichen Vermietung von Wirtschaftsgütern gelegen ist (§ 2 Abs. 2a), sind unter Kennzahl **342** anzugeben. Beteiligungsverluste des laufenden Jahres sind immer ungekürzt anzusetzen und zusätzlich bei der Kennzahl **342** mit den auf sie entfallenden nichtausgleichsfähigen Anteilen anzuführen.

Wird im laufenden Jahr aus demselben Betrieb (derselben Betriebsstätte) ein Gewinn bezogen, werden nichtausgleichsfähige Verluste aus **Vorjahren** durch Eintragung in Kennzahl **332** verrechnet. Der Gewinn ist in der entsprechenden Kennzahl (**310**, **320**, **330**) ungekürzt zu erfassen.

Entsprechendes gilt für die Kennzahl **346** für die Verrechnung nichtausgleichsfähiger Verluste aus **Vorjahren** aus betrieblichen Beteiligungseinkünften, wenn im laufenden Jahr aus derselben Beteiligung ein Gewinn erzielt wird. Der Gewinnanteil ist in der entsprechenden Kennzahl (**310**, **320**, **330**) ungekürzt zu erfassen.

10 Diese Einkünfte, von denen bereits ein Lohnsteuerabzug in Höhe von 20% der Einnahmen vorzunehmen war, werden nur auf Grund eines ausdrücklichen Antrages in der Veranlagung berücksichtigt und dann zum Tarif besteuert. **Bitte beachten Sie:** Die Antragsveranlagung wird nur dann durchgeführt, wenn in der Erklärung das entsprechende Kästchen **angekreuzt** ist. Dies gilt auch dann, wenn für andere nichtselbständige Einkünfte eine Veranlagung beantragt wird oder eine Pflichtveranlagung durchzuführen ist, weil zB auch betriebliche Einkünfte erzielt wurden.

11 Tragen Sie die Anzahl der gehalts- und pensionsauszahlenden Stellen (Arbeitgeber/innen, pensionsstellen) ein, die an Sie im Jahr 2015 Bezüge (Lohn, Gehalt oder Pensionen) ausbezahlt haben. Die Beilage eines Lohnzettels ist nicht erforderlich. Sollten Sie mehrere Pensionen bezogen haben, die bereits gemeinsam lohnversteuert worden sind, ist für diese gemeinsam versteuerten Pensionen eine einzige pensionsauszahlende Stelle anzugeben.

Folgende Bezüge zählen hier nicht dazu:

Bezüge aus einer gesetzlichen Krankenversicherung (Krankengeld), Bezüge auf Grund eines Dienstleistungsschecks, Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete, Entschädigungen für Truppen-, Kader- oder Waffenübungen, rückerstattete Pflichtbeiträge an Sozialversicherung, Bezüge aus dem Insolvenz-Entgelt-Fonds, Wochengeld, Bezüge aus einer betrieblichen Vorsorge oder Bezüge aus der Bauarbeiterurlaubskasse.

12 Liegt kein Lohnausweis/Lohnbescheinigung (Formular L 17) vor, sind in Kennzahl **359** Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit des Jahres 2015 einzutragen, die nicht lohnsteuerpflichtig sind und in denen keine Einkünfte enthalten sind, für die eine begünstigte Besteuerung von sonstigen Bezügen vorzunehmen ist (z.B. 13. und 14. Monatsbezug, siehe dazu das „Steuerbuch“, www.bmf.gv.at - Publikationen).

13 Das Formular **L 17** soll grundsätzlich von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber übermittelt werden. Sollte das nicht der Fall sein, übermitteln Sie bitte das ausgefüllte Formular L 17 Ihrem Finanzamt. Beachten Sie bitte die Ausfüllhilfen L 17a und L 17b.

14 Hier sind **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** einzutragen, wenn das unbewegliche Vermögen, die Sachinbegriffe oder Rechte im Inland gelegen oder in ein inländisches Buch oder Register eingetragen sind oder in einer inländischen Betriebsstätte verwertet werden. Sind Sie an einer oder mehreren Gemeinschaften beteiligt, schlüsseln Sie bitte die bei der Kennzahl **370** angesetzten Einkunftsanteile in einer Beilage für Beteiligungsanteile (E 11) auf und übernehmen Sie den Wert in den Punkt 6b.

15 Einkünfte aus **privaten inländischen Grundstücksveräußerungen**, unterliegen grundsätzlich der Besteuerung unter Anwendung eines besonderen Steuersatzes von 25%. Wurde von den Einkünften Immobilienertragsteuer (25%) entrichtet, ist die Einkommensteuer damit abgegolten, es sei denn, die der Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer durch den Parteienvertreter zugrunde liegenden Angaben entsprechen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Wurde keine Immobilienertragsteuer entrichtet, müssen die in den Kennzahlen **572**, **573** oder **574** zu erfassenden Einkünfte jedenfalls veranlagt werden (Erklärungspflicht).

Wurde Immobilienertragsteuer korrekt entrichtet, müssen derartige Einkünfte (Kennzahlen **572**, **573** oder **574**) nicht mehr in der Steuererklärung erfasst werden. Sie können allerdings freiwillig auf Grund einer Regelbesteuerungsoption (erste Seite des Formulars) oder einer Veranlagungsoption in die Veranlagung einbezogen werden.

Durch Ausübung der Veranlagungsoption können Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen, für die eine Immobilienertragsteuer entrichtet wurde (Eintragung in Kennzahl **576** erforderlich), in die Veranlagung einbezogen und mit 25% besteuert werden. Dies ist zB sinnvoll, wenn ein Verlust aus einer Grundstücksveräußerung mit einem Überschuss aus einer anderen Grundstücksveräußerung, für die Immobilienertragsteuer entrichtet wurde, ausgeglichen und dabei die Besteuerung mit 25% gewahrt bleiben soll. Zu viel erhobene Immobilienertragsteuer kann auf diese Weise (ganz oder teilweise) erstattet bzw. auf die Einkommensteuer betreffend anderer Einkünfte angerechnet werden.

Beispiel: Das Grundstück A wurde um 20.000 € verkauft, es wurde eine Immobilienertragsteuer von 700 € (3,5% des Veräußerungserlöses) entrichtet. Beim Verkauf des Grundstückes B wurde ein Verlust von 1.000 € erzielt, Immobilienertragsteuer ist hier nicht angefallen. Durch Ausübung der Veranlagungsoption kann ein Verlustausgleich vorgenommen werden:

Pauschal ermittelte Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen (14% des Veräußerungserlöses)	572	2.800
Nicht pauschal ermittelte Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen	574	- 1.000
Saldo		1.800
davon 25% Einkommensteuer		450
Anrechenbare Immobilienertragsteuer	576	700
Erstattung Immobilienertragsteuer		250

Im Gegensatz zur Regelbesteuerungsoption kann die Veranlagungsoption auf einzelne Veräußerungsgeschäfte beschränkt bleiben, es müssen somit nicht alle Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen, auf die der 25%-Satz anwendbar ist, einbezogen werden. In einem solchen Fall darf aber nur jene Immobilienertragsteuer in Kennzahl **576** eingetragen werden, die auf tatsächlich veranlagte Einkünfte entfällt. Der Verlustausgleich kann unter Anrechnung einer Immobilienertragsteuer auch im Rahmen der Tarifbesteuerung erfolgen; in diesem Fall muss die Regelbesteuerungsoption auf der ersten Seite des Formulars ausgeübt werden.

16 War das verkaufte Grundstück zum 31.3.2012 nicht mehr steuerverfangen (Anschaffung vor dem 31.3.2002 bei Zugrundelegung einer zehnjährigen Spekulationsfrist, sogenanntes „Altvermögen“), können die Einkünfte pauschal ermittelt werden: Als Anschaffungskosten sind

86% des Veräußerungserlöses anzusetzen. Die Einkünfte betragen daher 14% des Veräußerungserlöses, sodass sich unter Zugrundelegung eines Steuersatzes von 25% eine effektive Steuer von 3,5% des Veräußerungserlöses ergibt. In Kennzahl **572** sind in diesem Fall die Einkünfte in Höhe von 14% des Veräußerungserlöses anzusetzen (Veräußerungserlös abzüglich pauschaler Anschaffungskosten in Höhe von 86% des Veräußerungserlöses). Werbungskosten dürfen nicht berücksichtigt werden. Die Einkünfte unterliegen dem besonderen Steuersatz von 25%, es sei denn es wird die Regelbesteuerungsoption auf der ersten Seite des Formulars ausgeübt.

17 War das verkaufte Grundstück zum 31.3.2012 nicht mehr steuerverfangen (Anschaffung vor dem 31.3.2002 bei Zugrundelegung einer zehnjährigen Spekulationsfrist, sogenanntes „Altvermögen“) und erfolgte nach dem 31.12.1987 eine **Umwidmung** (idR) in Bauland, können die Einkünfte pauschal ermittelt werden: Als Anschaffungskosten sind 40% des Veräußerungserlöses anzusetzen. Die Einkünfte betragen daher 60% des Veräußerungserlöses, sodass sich unter Zugrundelegung eines Steuersatzes von 25% eine effektive Steuer von 15% des Veräußerungserlöses ergibt. In Kennzahl **573** sind in diesem Fall die Einkünfte in Höhe von 60% des Veräußerungserlöses anzusetzen (Veräußerungserlös abzüglich pauschaler Anschaffungskosten in Höhe von 40% des Veräußerungserlöses). Werbungskosten dürfen nicht berücksichtigt werden. Die Einkünfte unterliegen dem besonderen Steuersatz von 25%, es sei denn es wird die Regelbesteuerungsoption auf der ersten Seite des Formulars ausgeübt.

18 In Kennzahl **574** sind Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen einzutragen, die

- nicht pauschal ermittelt werden dürfen (siehe zur pauschalen Ermittlung die Anmerkungen 15 und 16, betrifft sogenanntes „Neuvermögen“, im Wesentlichen bei Anschaffungen nach dem 31.3.2002) oder die
- „Altvermögen“ betreffen und bei denen von der pauschalen Besteuerung (Kennzahlen **573** bzw. **574**) nicht Gebrauch gemacht wird.

Die Einkünfte unterliegen dem besonderen Steuersatz von 25%, es sei denn es wird die Regelbesteuerungsoption ausgeübt.

19 Der Saldo aus den Kennzahlen **572**, **573** und **574** stellt die Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen dar, auf die der besondere Steuersatz von 25% anwendbar ist.

- Ist der Saldo **positiv** wird dieser mit 25% besteuert, es sei denn, es wird die Regelbesteuerungsoption auf der ersten Seite des Formulars ausgeübt; in diesem Fall erfolgt die Besteuerung nach dem allgemeinen Steuertarif.
- Ist der Saldo **negativ**, ist dieser zur Hälfte ausschließlich mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (Kennzahl **370**) auszugleichen. Dieser Verlustausgleich erfolgt gegebenenfalls automatisch. Mit anderen Einkünften ist ein Verlustausgleich nicht zulässig. Dies gilt auch im Fall der Ausübung der Regelbesteuerungsoption.

20 Hier sind Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen gegen **Rente** einzutragen. Diese sind stets nach dem allgemeinen Tarif zu versteuern und unterliegen nicht der Immobilienertragsteuer.

21 In außerbetrieblichen Einkünften enthaltene allfällige **nichtausgleichsfähige Verluste** aus Beteiligungen, bei denen die Erzielung steuerlicher Vorteile im Vordergrund steht (§ 2 Abs. 2a), sind unter Kennzahl **371** einzutragen. Verluste des laufenden Jahres sind im Rahmen der entsprechenden Kennzahl immer ungekürzt anzusetzen und zusätzlich bei der Kennzahl **371** mit dem auf sie entfallenden nichtausgleichsfähigen Anteil anzuführen.

22 In außerbetrieblichen Einkünften enthaltene nichtausgleichsfähige Verluste der **Vorjahre** aus Beteiligungen, bei denen die Erzielung steuerlicher Vorteile im Vordergrund steht (§ 2 Abs. 2a) sind zur Verlustverrechnung in Kennzahl **372** höchstens in der Höhe anzuführen, in der im laufenden Jahr aus derselben Beteiligung ein Überschussanteil bezogen wird; dieser Überschussanteil ist bei der entsprechenden Kennzahl ungekürzt anzugeben.

23 Ein **ausländischer Verlust**, der gemäß § 2 Abs. 8 mit inländischen Einkünften ausgeglichen worden ist, ist insoweit nachzusteuern, als der Verlust (auch) im Ausland ausgeglichen wurde oder ausgeglichen hätte werden können.

24 Die Nachversteuerung eines begünstigt besteuerten nicht entnommenen Gewinnes erfolgt in der Weise, dass der Betrag der Eigenkapitalminderung – isoliert vom restlichen Einkommen – mit dem Hälftesteuersatz jenes Jahres versteuert wird, in dem die ursprüngliche begünstigte Besteuerung in Anspruch genommen worden ist. Wird im Nachversteuerungsjahr aus dem Betrieb ein Gewinn erzielt, ist der Nachversteuerungsbetrag in Kennzahl **794** einzutragen (eine zusätzliche Eintragung in Kennzahl 423 ist nicht erforderlich). Wird im Nachversteuerungsjahr aus dem Betrieb ein Verlust erzielt, besteht das Wahlrecht, den Nachversteuerungsbetrag mit dem Verlust auszugleichen oder – unter Wahrung des ausgleichs- und vortragsfähigen Verlustes – isoliert nachzuversteuern, wobei bei isolierter Nachversteuerung der Nachversteuerungsbetrag je zur Hälfte im aktuellen und im folgenden Veranlagungsjahr zu erfassen ist. Ist der Nachversteuerungsbetrag höher als der Verlust, kann der Nachversteuerungsbetrag zur Gänze isoliert nachversteuert werden oder aber in Höhe des Verlustes mit diesem ausgeglichen werden, wobei diesfalls nur mehr der Restbetrag isoliert nachzuversteuern ist. In Kennzahl **795** ist bei der (isolierten) Nachversteuerung in einem Verlustjahr der (gesamte auch auf das Folgejahr entfallende) Nachversteuerungsbetrag einzutragen. Jener Betrag mit dem der aus dem Betrieb resultierende Verlust ausgeglichen werden soll, ist in Kennzahl **796** einzutragen.

25 In Fällen eines Schuldnachlasses iSd § 36 (Erfüllung eines Sanierungsplanes, Erfüllung eines Zahlungsplanes oder Erteilung einer Restschuldbefreiung nach Durchführung eines Abschöpfungsverfahrens) ist die auf den Schuldnachlass entfallende Einkommensteuer zum Teil nicht festzusetzen (siehe dazu die Rz 7269 ff der EStR 2000).

26 Gemäß § 6 Z 6 unterbleibt auf Grund eines in der Steuererklärung gestellten Antrages in bestimmten Fällen der Überführung von betrieblichen Wirtschaftsgütern oder des gesamten Betriebes (der Betriebsstätte) in das EU-Ausland oder einen Staat des EWR, mit dem eine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe mit der Republik Österreich besteht, die Festsetzung der aus der Überführung resultierenden Steuerschuld bis zur tatsächlichen Veräußerung oder dem sonstigen Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen (siehe dazu Rz 2517a ff der Einkommensteuerrichtlinien 2000). Wird ein solcher Antrag (durch Ankreuzen) gestellt, ist der der Nichtfestsetzung unterliegende Betrag, der die Einkünfte nicht vermindert haben darf, in Kennzahl **805** einzutragen. Die bescheidmäßige Steuerschuld wird dadurch um die auf diesen Betrag entfallende Steuer reduziert.

27 Wird aufgrund von Umgründungen iSd UmgrStG das Besteuerungsrecht Österreichs gegenüber einem EU/EWR-Staat eingeschränkt, kann ein Antrag auf Nichtfestsetzung der Steuerschuld gestellt werden.

Bei Einbringungen iSd Art. III UmgrStG durch in der EU/EWR ansässige natürliche Personen ist in bestimmten Fällen der teilweisen Einschränkung des Besteuerungsrechts die nichtfestzusetzende Steuerschuld nicht nach dem Tarif zu ermitteln, sondern unter Anwendung eines Steuersatzes von 25%.

Zu einer teilweisen Einschränkung des Besteuerungsrechts Österreichs kann es kommen, wenn beschränkt steuerpflichtige Personen (in EU/EWR ansässig) ihren inländischen Betrieb, Teilbetrieb oder Mitunternehmeranteil in eine in- oder ausländische Körperschaft gemäß Art. III UmgrStG einbringen und das anzuwendende Doppelbesteuerungsabkommen dem Ansässigkeitsstaat des Einbringenden das Besteuerungsrecht an den Gegenleistungsanteilen zuweist, sodass das Besteuerungsrecht umgründungsbedingt auf die Gesellschaftsebene (25% Körperschaftsteuer) eingeschränkt wird. In einem derartigen Fall ist das entsprechende Kästchen anzukreuzen; die nichtfestzusetzende Steuerschuld wird dann unter Anwendung eines Steuersatzes von 25% ermittelt (§ 16 Abs. 2 Z 1 iVm § 16 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 2 UmgrStG). Siehe dazu näher UmgrStR 2002 Rz 854a, Rz 858 sowie Rz 860d.

28 Gemäß § 27 Abs. 6 Z 1 lit. b unterbleibt auf Grund eines in der Steuererklärung gestellten Antrages in Fällen der so genannten „Wegzugsbesteuerung“ bei Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (siehe dazu Rz 6677 ff der Einkommensteuerrichtlinien 2000) bei Wegzug in das EU-Ausland oder einen Staat des EWR, mit dem eine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe mit der Republik Österreich besteht, die Festsetzung der aus dem Wegzug resultierenden Steuerschuld bis zur tatsächlichen Veräußerung oder dem Wegzug in einen Drittstaat. Wird ein solcher Antrag (durch Ankreuzen) gestellt, ist der der Nichtfestsetzung unterliegende Betrag, der die Einkünfte (Kennzahl **802**) nicht vermindert haben darf, in Kennzahl **806** einzutragen. Die bescheidmäßige Steuerschuld wird dadurch um die auf diesen Betrag entfallende Steuer reduziert.

29 Hier können Sie außerdem eine Kapitalertragsteuer von Ausschüttungen aus Aktien und Genussrechten (bis zu einem Nennbetrag von insgesamt höchstens 25.000 Euro) begünstigter Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften und eine anzurechnende Mindestkörperschaftsteuer nach einer Umwandlung (§ 9 Abs. 8 Umgründungssteuergesetz) eintragen.

30 Bei beschränkter Steuerpflicht können Sie Sonderausgaben geltend machen, wenn sie sich auf das **Inland** (Österreich) beziehen (siehe dazu insbesondere Rz 578 LStR 2002).

31 In Kennzahl **462** ist stets der Gesamtstand offener Verlustabzüge (ggfs. inklusive der von anderen Steuerpflichtigen übernommenen Verlustabzüge) anzugeben.